

Hinweise

der Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ zur Erstellung des Verwendungsnachweises



Anlage 4

Die Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ ist in besonderem Maße zum sparsamen und zweckentsprechenden Umgang mit ihren Fördermitteln verpflichtet. Diese Gelder setzen sich aus den Erträgen der Verwaltung des stiftungseigenen Vermögens zusammen. Die Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ erhält keine staatlichen Förderungen.

Daher sind die folgenden Hinweise beim Erstellen des Verwendungsnachweises in sinngemäßer Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung zu beachten:

1. Einfacher Verwendungsnachweis

Bei einer Förderungssumme bis zu einer Höhe von 2.000,00 € ist ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß ANBest-P Nr. 6.2 zu erbringen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der zahlenmäßige Nachweis ist gemäß diesen Richtlinien vorzulegen.

2. Verwendungsnachweis für Fördersummen über 2000,00 €

Übersteigt die Fördersumme den Betrag von 2.000,00 € wird entgegen den Bestimmungen ANBest-P Nr. 6.2 ein einfacher Verwendungsnachweis nicht zugelassen. Mit dem Nachweis sind sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck und einen Inventarisierungsvermerk. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

3. Dokumentation

Die Durchführung der Projektmaßnahme ist in jedem Fall mit einer in Form und Umfang angemessenen Dokumentation nachzuweisen. Dies können beispielsweise Fotografien, Ton- und/oder Bildmitschnitte, Presseberichte etc. sein. (3) Im Übrigen ist die Stiftung berechtigt, die auszahlten Fördermittel in vollem Umfang zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger seinen genannten Pflichten nicht nachkommt.